

RS Vwgh 1997/4/8 94/07/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1997

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §15;

FIVfGG §31 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §54 Abs2 idF 1984/018;

Rechtssatz

Aus dem Hinweis auf den letzten ruhigen Besitzstand in § 54 Abs 2 Tir FIVfLG 1978 ist auf den Vorrang jüngerer Urkunden vor älteren nicht zu schließen. Für die Ableitung der wahren Rechtsverhältnisse kann Teilwaldrechten vom Zeitpunkt ihrer Begründung oder erstmaligen historischen Feststellbarkeit her bis zur Gegenwart haben darüber aussagende Urkunden gleichen Rang, weil sie den Bestand des Rechtes und seine Zugehörigkeit zu einer Liegenschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt tauglich nur in Form einer möglichst weitgehend geschlossenen Kette erweisen können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994070093.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at